

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Sämtliche Aufträge werden ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Die Regelungen dieser Bedingungen gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Vorschriften der VOB/B direkte bzw. entsprechende Anwendung, sofern die Art und Weise der vereinbarten Dienstleistungen dem nicht entgegensteht.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und beziehen sich auf den Zustand der Sache im Zeitpunkt der Schadensbesichtigung.

III. Fertigstellung

Soweit ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart werden soll, bedarf dies der Schriftform.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Durchführung des Auftrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wobei hierzu insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. gehören, auch wenn sie bei dem Auftraggeber oder anderen am Gesamtobjekt beteiligten Auftragnehmern eintreten, haben wir - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten.

Sie berechtigen uns, die Erfüllung unserer Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Leistungszeit und werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftragnehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

Auf die genannten Umstände können wir uns jedoch nur dann berufen, wenn wir den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt haben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsumfang und Rechnungsgrundlage

Die aufgeführten Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen sind Nettobeträge - auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist - und verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für unsere Angebote.

Soweit nicht ausdrücklich Festpreise für die Vertragsdauer vereinbart werden, ist eine Vertragsanpassung im Rahmen der VOB/B möglich.

2. Fälligkeit der Zahlungen

Der Auftraggeber hat die ihm obliegende Abschlags- oder Gesamtzahlung unmittelbar nach erbrachter vereinbarter Teil- oder Gesamtleistung und mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug sofort zu erbringen. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber ebenfalls nur berechtigt, wenn es um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geht und diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Bei größeren Aufträgen sind entsprechend dem Fortgang unserer Arbeiten Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind innerhalb von acht Tagen nach Zugang unserer schriftlichen Aufforderung fällig. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei wir ihn über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

V. Gewährleistung

1. Abnahmepflicht

Der Auftraggeber nennt uns für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten eine zuständige Kontaktperson, die auch die bei Durchführung der Arbeiten vorgelegten Arbeitsrapporte und Aufmaß zu prüfen und gegenzeichnen hat. Nach Abschluss der Arbeiten, die von uns dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden, ist dieser verpflichtet, binnen acht Tagen die ordnungsgemäße Durchführung unserer Leistung zu überprüfen und mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu bescheinigen. Bei größeren Sanierungsmaßnahmen werden wir den Abschluss der Arbeiten an einem Sanierungsabschnitt anzeigen: der Auftraggeber ist dann verpflichtet, binnen drei Tagen die ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen und mit der Unterzeichnung eines Teilabnahmeprotokolls zu bescheinigen. Nimmt der Auftraggeber vor förmlicher Abnahme unserer Leistungen eine Anlage, Maschine oder sonstige Geräte in Betrieb, so gilt damit die Abnahme als bewirkt.

Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich und versteckte Mängel innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt unsere Leistung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

2. Gewährleistungsrechte

Wir verpflichten uns, unsere Arbeiten entsprechend den Sanierungsvorschlägen der Sachverständigen durchzuführen. Wir haften im Rahmen dieser Sanierungsvorschläge für die ordnungsgemäße Ausführung unserer Arbeiten. Werden Arbeiten ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgeführt, wird für die Mängelfreiheit der entsprechend ausgeführten handwerklichen Arbeiten gehaftet.

Ist das hergestellte Werk mangelhaft, kann BRASA nach eigener Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Neuherstellung leisten. Schlägt die erste Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber BRASA eine zweite Möglichkeit der

Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, die vereinbarte Vergütung herabzusetzen (zu mindern) oder wenn nicht eine Bauleistung mangelbehaftet ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatz statt Erfüllung kann der Auftraggeber nur ausnahmsweise geltend machen, wenn BRASA eine Nacherfüllung nicht zugemutet werden kann, weil damit ein unverhältnismäßiger und daher unzumutbarer Aufwand verbunden wäre und die Nacherfüllung deshalb endgültig abgelehnt hat.

Bei Brandsanierungsarbeiten, insbesondere Reinigungsarbeiten, wird durch eine Probereinigung die Möglichkeit festgestellt, ob die Gegenstände in einem dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Zustand zurückzusetzen sind. Die Beurteilung des Ergebnisses der Probereinigung und die Entscheidung über diese Möglichkeit obliegt dem Auftraggeber; BRASA haftet insofern nur für den durch die Probereinigung ermittelten Leistungserfolg. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig und nicht Leistungen an einem Bauwerk Gegenstand sind (5 Jahre) bzw. für die gemäß Zf. I die Geltung der VOB/B vereinbart sind (4 Jahre) in 1 Jahr. Die Gewährleistungsansprüche gegen uns sind nicht abtretbar. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden, bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, allerdings mit Ausnahme etwaiger Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn BRASA die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRASA beruhen und es sich um die Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten handelt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird.

Unsere Haftungssummen beschränken sich auf pauschal 5.000.000 € für

Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Jede Haftung ist darüberhinaus auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Personal- und Materialeinsatz des Auftraggebers

Eine Gewährleistung oder Haftung unsererseits entfällt, soweit wir für die Arbeiten ein ausdrücklich vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes oder von uns auf dessen Anweisung besorgtes Material verwenden oder ein vom Auftraggeber gewünschtes Verfahren anwenden und hierdurch das Sanierungsergebnis ganz oder teilweise beeinträchtigt wird.

Ebenso entfällt eine Gewährleistung oder Haftung unsererseits, soweit für die auszuführenden Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers dessen Personal eingesetzt wird.

VI. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat uns über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung schriftlich zu unterrichten. Für Rechtsgutverletzungen und Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Information von Seiten des Auftraggebers mitversucht werden, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

VII. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter und Nachunternehmer zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben.

Der Auftraggeber stellt uns auf seine Kosten Strom, Wasser, Lagerflächen und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind und wird uns über technische Besonderheiten und Beschaffenheiten des zu bearbeitenden Objekts schriftlich informieren.

VIII. Kündigung

Der Auftraggeber hat ein freies Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind vertragsgemäß abzurechnen. Der Vergütungsanspruch für Leistungen, die BRASA nicht mehr erbringen kann, wird mit 10 % des vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) dieser Leistungen pauschaliert. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Vergütungsanspruch wegen höherer ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigen oder unterlassenen Erwerb nachzuweisen. BRASA behält sich vor, einen höheren als den pauschalierten Vergütungsanspruch im Einzelfall nachzuweisen.

IX. Sicherheitsabtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm aus dem Schaden entstandenen Ansprüche aus Versicherungsverträgen in Höhe der Kosten, die durch die von uns durchgeführten Sanierungsarbeiten und sonstigen Arbeiten auf der Grundlage unseres Angebotes entstehen, an uns abzutreten.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig ist Berlin ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

XI. Sonstiges

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass unsere Werklohnforderung an Dritte abgetreten werden kann. Der Auftraggeber ist ferner damit einverstanden, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit einzelne dieser Bedingungen, gleich aus welchem Grund, nicht zur Anwendung kommen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Sinne der rechtlichen Bestimmungen dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis weitgehend entsprechen.